

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungs-
und
Rechtsmittelbüro
1082 Wien, Rathaus
40 00-82 313

MD-VfR - 395/99

Wien, 19. April 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Gleichbehandlungsge-
setz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundesgesetz über die Organisati-
on der Universitäten (UOG 1993), das Universitäts-Organisationsgesetz, das Kunsthoch-
schul-Organisationsgesetz, das Akademie-Organisationsgesetz 1988,
das Bundesgesetz über die Organisa-
tion der Universitäten der Künste,
das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ.920.635/5-VII/A/6/99

An das
Bundesministerium für Finanzen

Zu dem mit Schreiben vom 10. März 1999 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. I Z 3 (§ 6 B-GBG):

§ 6 Abs. 3 sieht in Z 1 verpflichtend bei Ausschreibungen den Hinweis vor, daß Bewerbungen von Frauen für Planstellen

einer bestimmten Verwendung (Einstufung) oder für eine bestimmte Funktion besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienstbehörde in einer solchen Verwendung oder Funktion unter 50 % liegt. Auf die Diskrepanz zu § 40 Abs. 2, der an eine Frauenquote von 40 % anknüpft, wird verwiesen.

Hinsichtlich der Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 4 B-GBG mangelt es zumindest in den Erläuterungen an einem Hinweis, für welche Verwendungen oder Funktionen ein bestimmtes Geschlecht Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit sein soll.

Zu Art. I Z 5 (§ 9 B-GBG):

§ 9 Abs. 1 enthält Regelungen über die geschlechterspezifische Zusammensetzung von in den Dienstvorschriften vorgesehenen Kommissionen, die zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Entscheidung in Personalangelegenheiten berufen sind.

Diese Bestimmung läßt offen, welche Einrichtungen letztlich den genannten Kommissionen zuzurechnen sind. Bei weiterer Interpretation wäre sogar eine eingerichtete Projektgruppe zur Vorbereitung einer dienstrechtlichen Frage eine derartige Kommission.

Zu § 9 Abs. 3 wird angemerkt, daß administrative Schwierigkeiten die geschlechter-proportionale Besetzung von ressortübergreifenden Kommissionen nicht verhindern sollten.

Zu Art. I Z 6 (§ 10 B-GBG):

Wie in den Erläuternden Bemerkungen zum Bundesgleichbehandlungsgesetz angeführt, sieht die Richtlinie 76/207/EWG des

Rates vom 9. Februar 1976 verbindlich vor, daß die Sanktion des Schadenersatzes geeignet sein muß, einen tatsächlichen und wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten, eine wirklich abschreckende Wirkung gegenüber dem Arbeitgeber zu haben und auf jeden Fall in einem angemessenen Verhältnis zum erlittenen Schaden zu stehen. Ob aber aus dem oben Gesagten abgeleitet werden kann, daß, wie im § 10 Abs. 2 Z 1 vorgesehen, Anspruch auf Schadenersatz in einer nach oben nicht begrenzten Höhe zugestanden werden kann, erscheint bedenklich.

Zu Art. I Z 11 (§ 21 B-GBG):

Nicht nachvollziehbar ist, warum von einem Teil der Mitglieder der Gleichbehandlungskommission aufgrund des Änderungsentwurfes nunmehr der Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien aufzuweisen ist.

Zu Art. I Z 20 (§ 37 B-GBG):

Zwar ist eine Erweiterung der Fortbildungsmöglichkeiten für Gleichbehandlungsbeauftragte und Kontaktfrauen gemäß § 37 Abs. 5 grundsätzlich zu begrüßen, allerdings wird die taxative

Aufzählung der Fortbildungsgebiete durchaus als Beschränkung empfunden. Unklar ist, was unter Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet des „Organisationsrechtes“ zu verstehen ist.

Zu Art. I Z 24 und 25 (§§ 42 und 43 B-GBG):

Hinsichtlich des Satzteiles „Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle bzw. hervorgehobene Verwendung (Funktion) nicht geringer geeignet sind als der bestgeeignete Mitbewerber, ...“ wird anstelle der negativen Formulierung eine positive angeregt: „Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle bzw. hervorgehobene Verwendung (Funktion) zumin-

dest gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber,
...“.

Aus formaler Sicht wird auf nachstehende legislatische Unrichtigkeiten hingewiesen:

Zu § 37 Abs. 8 B-GBG:

Im Entwurf (S. 5) und in der Textgegenüberstellung (S. 17) müßte die Zitierung statt „§ 20 Abs. 6“ richtig „§ 20 Z 6“ lauten.

Zu § 47 Abs. 1 Z 4 B-GBG:

Im Entwurf (S. 8) sollten nicht „Lehranstaltungen“ sondern „Lehrveranstaltungen“ angeführt werden.

Zu Art. V Z 3:

Im Entwurf (S. 12) sollte der anzufügende Text anstatt „(7) § 14b Abs. 4, 4a und 4b in der ...“ richtig „(9) § 14b Abs. 4, 4a und 4b in der ...“ lauten.

Zu § 20 Abs. 4 KUOG:

Im Entwurf (S. 13) sollte der Klammerausdruck statt „Beamten-Dienstrechtegesetz“ richtig „Beamten-Dienstrechtsgesetz“ lauten.

Zu Art. IV Z 1:

In der Textgegenüberstellung (S. 21) sollte anstelle des „§ 106“ richtig der „§ 106a“ genannt werden.

Zu Art. V Z 1:

In der Textgegenüberstellung sollte die Überschrift richtig lauten: „Kunsthochschul-Organisationsgesetz“.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Der Bereichsdirektor:

SR Dr. Bachofner

Dr. Ponzer